

## 72. KAPITEL. Reverse Trike

### A. Fahrzeugbeschreibung

1 Die umgangssprachliche Bezeichnung „Reverse Trike“ bezeichnet in Umkehrung des Begriffs „Trike“ ein Kfz mit einer zweispurigen Achse in Pkw-Dimension vorne und einer einspurigen Achse hinten. Reverse Trikes sind damit mehrspurige dreirädrige Kfz.

Im Handel werden sie angeboten als

1. dreirädrige Kleinkrafträder iSd Fahrzeugklasse L2e
2. Kfz der Fahrzeugklasse L5e mit niedriger Leistung (Leichtkrafträder)
3. Kfz der Fahrzeugklasse L5e mit mittlerer Leistung
4. Kfz der Fahrzeugklasse L5e mit hoher Leistung

### B. Definition

Bei dreirädrigen Kleinkrafträdern handelt es sich gem. Art. 1 II lit. a RL 2002/24/EG um Kfz der Klasse L2e mit einer  $bbH \leq 45$  km/h und einem Hubraum  $\leq 50$  ccm oder einer max. Nutzleistung / Nenndauerleistung  $\leq 4$  kW. Eine etwaige symmetrische Anordnung der Räder ist nicht gefordert.

Bei dreirädrigen Kfz gem. Art. 1 II lit. c RL 2002/24/EG handelt es sich um Kfz mit drei symmetrisch angeordneten Rädern der Klasse L5e mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer  $bbH$  von mehr als 45 km/h. In Anlehnung an Art. 1 I lit. g RL 2002/24/EG handelt es sich bei symmetrisch angeordneten Rädern um „ein Vorderrad und zwei Hinterräder“.

Allerdings ist die RL 2002/24/EG mit Wirkung vom 1.1.2016 aufgehoben und durch die VO (EU) Nr. 168/2013 ersetzt worden. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten gemäß Art. 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.

Nach Art. 3 Nr. 69 VO (EU) Nr. 168/2013 handelt es sich bei einem dreirädrigen Kfz um ein dreirädriges Fahrzeug mit Antriebsystem, das die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug der Klasse L5e erfüllt. Die Kriterien der Klasse L5e werden in Anhang 1 (Fahrzeugeinstufung) wie folgt beschrieben: „*drei Räder und eine unter Art. 4 Absatz 3 genannte Antriebform*“. Eine Unterscheidung zwischen dreirädrigen Kfz und solchen mit symmetrisch angeordneten Rädern wird hier nicht (mehr) vorgenommen.

Nach Art. 4 II lit. b bzw. lit. e VO (EU) Nr. 168/2013 handelt es sich um ein dreirädriges Kleinkraftrad der Klasse L2e oder ein dreirädriges Kfz (vgl. Art. 3 Nr. 69 VO [EU] Nr. 168/2013) der Fahrzeugklasse L5e.

Die aus der Fahrzeugklasse L3e bzgl. der zweirädrigen Krafträder bekannte Unterscheidung in Krafträder mit niedriger, mittlerer und hoher Leistung wird in der Fahrzeugklasse L5e nicht vorgenommen.



Abb. 145 Reverse Trike

Nach der FZV werden dreirädrige Kleinkrafträder in § 2 Nr. 11 lit. b legaldefiniert als

- dreirädrige Kfz mit einer  $bbH \leq 45$  km/h mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt.

Dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L5e sind in der FZV nicht legaldefiniert.

Nach Art. 4 II 3. Führerschein-RL 2006 werden dreirädrige Kleinkrafträder unter Hinweis auf Art. 1 II lit. a RL 2002/24/EG als Kfz der Klasse L2e mit einer  $bbH \leq 45$  km/h und einem Hubraum  $\leq 50$  ccm oder einer max.

Nutzleistung / Nenndauerleistung  $\leq 4$  kW definiert. Eine etwaige symmetrische Anordnung der Räder ist nicht gefordert.

Nach Art. 4 III 3. Führerschein-RL 2006 werden dreirädrige Kfz als solche mit drei symmetrisch angeordneten Rädern iSd Art. 1 II lit. c RL 2002/24/EG definiert. Es handelt sich dabei um solche der Klasse L5e mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm im Falle von Verbrennungsmotoren und/oder einer bbH von mehr als 45 km/h.

Allerdings ist die RL 2002/24/EG mit Wirkung vom 1.1.2016 aufgehoben und durch die VO (EU) Nr. 168/2013 ersetzt worden. Dort wird eine Unterscheidung zwischen dreirädrigen Kfz und solchen mit symmetrisch angeordneten Rädern nicht (mehr) vorgenommen.

In § 6 I FeV werden dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge in der Fahrerlaubnisklasse AM als solche der Fahrzeugklasse L2e iSd VO (EU) Nr. 168/2013 und entsprechend ihrer zulassungsrechtlichen Definition beschrieben. Eine etwaige symmetrische Anordnung der Räder ist nicht gefordert.

In Klasse A werden dreirädrige Kfz und dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern zusammengefasst. Dagegen weist die Fahrerlaubnisklasse A1 als dreirädrige Kfz lediglich solche mit symmetrisch angeordneten Rädern auf.

### C. Zulassungsrecht

- Zu 1. Reverse Trikes der Fahrzeugklasse L2e sind als dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge zulassungsfrei, aber betriebserlaubnispflichtig. Sie führen ein Versicherungskennzeichen.
- Zu 1.-4. Reverse Trikes der Fahrzeugklasse L5e sind regelmäßig zulassungs- und damit grundsätzlich auch steuer- und versicherungspflichtig.

### D. Fahrerlaubnisrecht

- Zu 1. Die Fahrerlaubnisklasse AM berechtigt hier zum Führen von dreirädrigen Kleinkraftfahrzeugen der Fahrzeugklasse L2e.
- Zu 2. Die Fahrerlaubnisklasse A1 berechtigt zum Führen von dreirädrigen Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum  $> 50$  ccm oder einer bbH  $> 45$  km/h und einer Leistung von bis zu 15 kW.
- Die FeV dient der Umsetzung der 3. Führerschein RL 2006 und übernimmt in § 6 I die Definition des dortigen Art. 4 III. Allerdings ist die RL 2002/24/EG durch die VO (EU) Nr. 168/2013 ersetzt worden. Dort wird jedoch eine symmetrische Anordnung der Räder [„ein Vorderrad und zwei Hinterräder“ (Art. 1 I lit g RL 2002/24/EG)] nicht mehr vorausgesetzt. Daher ist die Fahrerlaubnisklasse A1 nunmehr auch einschlägig für Reverse Trikes.
- Zu 3. Die Fahrerlaubnisklasse A2 stellt ausschließlich auf zweirädrige Kraftfahrzeuge und ist bei den in Rede stehenden Reverse Trikes daher nicht einschlägig.
- Zu 4. Die Fahrerlaubnisklasse A berechtigt indes zum Führen folgender Kfz:
- Dreirädrige Kfz mit einer Leistung von mehr als 15 kW und
  - dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Darüber hinaus kann das Reverse Trike aufgrund § 6 IIIa FeV im Inland auch mit der Fahrerlaubnisklasse B gefahren werden. Die neue Regelung des § 6 IIIa FeV ist ebenfalls als Besitzstandsregel in Anlage 3 (Klasse B mit Schlüsselzahl 194 „nur im Inland“) aufgenommen worden.

Gemäß § 6 VI FeV Anlage 3 kann das Reverse Trike als dreirädriges Kfz der Fahrerlaubnisklasse A (gegebenenfalls Schlüsselzahl 79.03 beachten) im Zuge der Besitzstandswahrung auch von Inhabern der alten Fahrerlaubnisklassen A, B, 1 und 3 gefahren werden.

## **E. Rechtsfolgen**

- <sup>13</sup> Wer ein Kfz der genannten Kategorie ohne die erforderliche Fahrerlaubnis oder nach Ablauf der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis fährt, begeht eine Straftat iSd § 21 StVG.

Aktualisierungen/Ergänzungen/Berichtigungen